

ARBEITSKREIS UMWELTSCHUTZ

NORDEN – OSTFRIESLAND E.V.



Postfach 100108 · 26491 Norden

Über 30 Jahre ehrenamtlicher Einsatz für

- ➔ *Natur und Landschaft in der Region*
- ➔ *den Lebensraum der Tiere und Menschen*
- ➔ *gesunde Lebensführung*
- ➔ *Solidarität mit gleichen Bestrebungen*

Spendenkonto:

Arbeitskreis Umweltschutz
Sparkasse Norden (BLZ 283 500 00)
Konto-Nr. 9555

Bearbeitet von: Manfred Knake

Datum: 22. Mai 2005

Fax -3- Seiten

An das
Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2

Hannover

Änderung der Niedersächsischen Fischereiordnung vom 01. Dez. 1992

Anhörung der Verbände

Ihr Zeichen 102.1 – 65202-2 (103)

Ihr Schreiben vom 13. April 2005

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitgliedsverein des anerkannten Naturschutzverbandes „**Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz**“ (LBU) in Hannover und im Namen des Wattenrates Ost-Friesland gebe ich fristgerecht die folgende Stellungnahme im Auftrag des LBU zur Änderung der Niedersächsischen Fischereiordnung ab (s.a. Pressemitteilung 7/2005 des Wattenrates Ost-Friesland <http://www.wattenrat.de/presse/presse41.htm>)

Laut Ihrem Anschreiben ist beabsichtigt, die Niedersächsische Küstenfischereiordnung für u.a. „eine Erleichterung der Muschelfischerei“ in den Küstengewässern zu ändern. Für eine „Erleichterung“ sehen wir allerdings aufgrund der Eingriffsschwere im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (gleichzeitig Flora-Fauna-Habitat-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet) für Miesmuschelbänke und Herzmuschelbestände keinen Anlass.

§ 11 (1) des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass „auf Antrag die Erlaubnis zur Fischerei auf Wildmuscheln“ erteilt werden kann. Eine Einschränkung auf bestimmte Arten ist nicht ausdrücklich vorgesehen; es ist demnach nicht auszuschließen, dass auch die inzwi-

schen verbotene Herzmuschelfischerei zum Schaden der Benthos-Organismen im Watt wieder eingeführt werden könnte.

Aufgrund des europäischen Schutzgebietssystems Natura-2000 ist diese Art der Muschelfischerei wegen der Auswirkung auf den Erhaltungszustand des Schutzgebietes nicht zulässig und bedarf einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

Die 5. Kammer des Europäischen Gerichtshofes urteilte in diesem Zusammenhang am 07. September 2004 (Rechtssache C-127/02), dass die Erteilung von Fanglizenzen an vorher durchzuführende Verträglichkeitsprüfungen gebunden sei. Es sei vor Erteilung der Fanglizenzen eine Verträglichkeitsprüfung "unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" auf die Auswirkungen und den Erhaltungszustand des Wattenmeeres durchzuführen; die Genehmigung sei dann zu versagen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten seien (s.a. Pressemitteilung 10/2004 des Wattenrates Ost-Friesland <http://www.wattenrat.de/presse/presse33.htm>).

§ 11 (3) sieht eine Schonzeit „für Wildbestände von Miesmuscheln im Eulitoral“, also im trocken fallenden Watt, vor. D.h. jedoch auch , dass der Miesmuschelfang auf Wildmuschelbänken außerhalb dieser Zeiten im Eulitoral zulässig ist.

Dieser Eingriff verstößt gegen die FFH-Richtlinie. Nach dem Natura-2000-Code Lebensraumtyp 1170 „Riffe“ gehören Miesmuschelbänke zu diesem Lebensraumtyp und unterliegen dem Schutz der FFH-Richtlinie. Zu den Hauptgefährdungsfaktoren wird u.a. die „Muschelfischerei“ angeführt (vergl. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz: Natura 2000, Die Umsetzung des Naturschutzrechts der Europäischen Union in Deutschland, 1998, S. 114 ff.). Auch das internationale Oslo-Paris-Abkommen (Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, OSPAR-Abkommen) hat inzwischen diese Habitate unter Schutz gestellt.

Ohne Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre die Antragstellung und Genehmigung ebenfalls unzulässig.

Die Forschungsstelle Küste im inzwischen aufgelösten Niedersächsischen Landesamt für Ökologie kam allerdings schon 1999 zu dem erschreckenden Ergebnis, dass bereits das einmalige Abräumen von Muschelbänken zum Schwinden oder gänzlichem Erlöschen der dortigen Vorkommen führte; nur die Fangreduzierung und Schonung der Bestände könnten nach dem Forschungsbericht die einzigen Maßnahmen für eine Wiederherstellung beständiger Muschelbänke sein (Herlyn, Millat, Michaelis: Einfluss der Besatzmuschelentnahme auf die Entwicklung eulitoral Neuansiedlungen von *Mytilus edulis* L. im niedersächsischen Wattenmeer, Norderney, im Juni 1999).

Ich rege daher an, für weitere fachliche Details zu diesem Themenkomplex die Bundesanstalt für Naturschutz zu konsultieren, um spätere Einwendungen oder Sanktionen der EU-Kommission zu vermeiden.

Eine Abgleichung der Fischereiordnung sollte zudem mit dem **Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer vom 11. Juli 2001** vorgenommen werden. Nach § 9 des Gesetzes ist die Besatzmuschelfischerei (Miesmuscheln) nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes zulässig (Miesmuschelmanagement), Konsummuscheln dürfen danach nur im Sublitoral, also im Unterwasserbereich, gefischt werden.

Hintergrund der beabsichtigten Änderung der Fischereiordnung ist offensichtlich der fischereigewerbliche Vorstoß der CDU/FDP-Landesregierung mittels der „COFAD-Beratungsgesellschaft für Fischerei, Aquakultur und ländliche Entwicklung mbH“ im Auftrag der niedersächsischen Landesregierung. Zitat von der Webseite der COFAD: „**März 2004: COFAD stellt die Studie: 'Küstenfischerei in Niedersachsen - Stand und Perspektiven' fertig. Die Studie, durchgeführt im Auftrag der niedersächsischen Landesregierung, beschreibt und analysiert die Entwicklung der Küstenfischerei, ihre politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, die Ressourcensituation und die wirtschaftliche Lage.**“

Die Studie ignoriert aber augenscheinlich die NATURA-2000-Rahmenbedingungen und somit europäisches Umweltrecht.

Die „Berichte aus dem Landtag“ der CDU-Fraktion im niedersächsischen Landtag (Ausgabe 20, Februar 2005, Seite 3) schließlich zitieren einen CDU-Landtagsabgeordneten: „*Angesichts zunehmender Nutzungskonflikte [!] im Küstenmeer hat der CDU-Landtagsabgeordnete Björn Thümler einen Paradigmenwechsel bei der Nutzung der Küstenmeer gefordert....Der CDU-Politiker lobte die COFAD-Studie [Anmerkung des Unterzeichners: von der CDU/FDP –Landesregierung selbst in Auftrag gegeben!]... Auf der Grundlage der COFAD-Studie seien Überlegungen für eine wirtschaftlichere Muschelfischerei anzustellen. Erschwernisse durch die Küstenfischereiordnung (KüFiO) müssten soweit wie möglich beseitigt werden.*“

Statt aber die Nutzungskonflikte zu entschärfen, werden sie forciert. Hier wird deutlich, dass Landespolitiker in völliger Missachtung der NATURA-2000-Vorgaben unzulässiger Weise in einem EU-Schutzgebiet wirtschaftliche Weichenstellungen zum Nachteil des Schutzregimes vornehmen, und das für nur vier Muschelfischereibetriebe in Niedersachsen! Das ist reine Klientelpolitik zu Lasten eines Großschutzgebietes.

Nachfolgend regen wir weitere Änderungen der Verordnung an:

§ 5, Fanggeräte: Beim Reusenfang sollte die Verwendung von sog. **Kehr- oder Vorsatznetzen** vor den Reusen verbindlich vorgeschrieben werden. Diese Vorsatznetze verhindern das Eindringen von Vögeln oder Seehunden in die Reusen, die sonst darin ertrinken können. Die Vorsatznetze sind in den Niederlanden zum Schutz von Vögeln und Meeressäugern seit Jahren vorgeschrieben.

Fischereifreie Zonen im Wattenmeer: In der Verordnung sollten nutzungsfreie Zonen im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ausgewiesen werden, Gebiete also, die nicht befischt werden dürfen und die als vergleichbare Referenzflächen für die Forschung dienen können.

Schweinswale (*Phocoena phocoena*): Der Beifang von Schweinswalen sollte meldepflichtig gemacht werden.

Ich bitte um Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß

Kopie: EU-Kommission
Nieders. Umweltministerium